

Odernheim am Glan, 07.11.2025

**19. Änderung der 1. Teilstudie 2030 des
Flächennutzungsplans der Verwaltungsgemein-
schaft Munderkingen
im Parallelverfahren gem. § 8 Abs. 3 BauGB zur
Aufstellung der Bebauungspläne
„Solarpark Rechtenstein“ und „Solarpark Lauterach“**

**Begründung zur Beteiligung
gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB**

Verwaltungsgemeinschaft: Munderkingen

Landkreis: Alb-Donau-Kreis

Verfasser:

Nadine Müller-Samet, M. Sc. Stadt- und Regionalentwicklung

Henrik Illing, M.Sc. Umweltplanung und Recht

Martin Müller, Stadtplaner / B.Sc. Raumplanung Mitglied der Architektenkammer RLP

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
1 ANLASS & ZIEL DER PLANUNG	3
2 PLANGEBIET UND VERFAHRENSWAHL	3
2.1 Lage und Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereichs	3
2.2 Mögliche Standortalternativen	5
3 ÜBERGEORDNETE UND SONSTIGE VORLIEGENDE PLANUNGEN	10
3.1 Landesentwicklungsplan	10
3.2 Regionaler Raumordnungsplan	10
3.3 Flächennutzungsplan	13
3.4 Bebauungsplan	13
4 BESTANDSANALYSE	14
4.1 Bestehende Nutzungen	14
4.2 Angrenzende Nutzungen	14
4.3 Erschließung	14
4.4 Gelände	14
4.5 Schutzgebiete und Schutzstatus	14
5 PLANUNGSABSICHT (ZIELE)	18
5.1 Grundzüge der Planung	18
5.2 Erschließung	18
5.3 Ver- und Entsorgung	18
5.4 Entwässerung	18
5.5 Natur und Landschaft	18
6 IMMISSIONSSCHUTZ	19
6.1 Reflektionen / Blendungen	19
6.2 Lärm	19
6.3 Elektrische und magnetische Strahlung	19
7 FLÄCHENNUTZUNGSPLAN – AUSWEISUNG UND DARSTELLUNG	20
7.1 Flächenänderung	20

1 ANLASS & ZIEL DER PLANUNG

Auf Grundlage des Erneuerbare-Energien-Gesetzes 2023 (EEG), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 21.02.2025 (BGBl. 2025 I Nr. 52) geändert wurde, beabsichtigt die Firma EnBW Solar GmbH im Zuge der Energiewende in den Gemeinden Rechtenstein und Lauterach, Landkreis Alb-Donau-Kreis, eine interkommunale Photovoltaik-Freiflächenanlage zu errichten. Dadurch soll ein Beitrag zur Erzeugung von umweltfreundlichem Strom und zur Reduzierung des CO₂-Ausstoßes geleistet werden.

Für die Planung vorgesehen sind etwa 26 ha in Rechtenstein sowie etwa 28 ha in Lauterach mit einer vorläufig geplanten Anlagenleistung von gemeinsam ca. 50 MW_p innerhalb der jeweils gleichnamigen Gemarkungen. Die interkommunale PV-Freiflächenanlage soll etwa 800 m nördlich der Ortslage Rechtenstein und 600 m südöstlich der Ortslage Reichenstein entstehen. Der Kreuzungspunkt der Landesstraße L 249 (Rechtenstein nach Oberwilzingen) und der Kreisstraße K 7337 (Emeringen nach Unterwilzingen) befindet sich südwestlich angrenzend.

Die Gemeinden Rechtenstein und Lauterach möchten zur Förderung der erneuerbaren Energien die Eignungsflächen planungsrechtlich sichern und haben deshalb jeweils ein Bebauungsplanverfahren angestoßen, der zur Realisierung einer entsprechenden Anlage durch die Firma EnBW Solar GmbH erforderlich ist. Die frühzeitige Beteiligung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB fand bereits für den Bebauungsplan „Solarpark Lauterach“ vom 22.11.2024 bis 23.12.2024 und für den Bebauungsplan „Solarpark Rechtenstein“ vom 29.11.2024 bis 07.01.2025 statt.

2 PLANGEBIET UND VERFAHRENSWAHL

2.1 Lage und Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereichs

Das Plangebiet der geplanten PV-Freiflächenanlage befindet sich innerhalb der Gemarkungen Rechtenstein und Lauterach und teilt sich auf insgesamt sechs Teilbereiche auf – die vier Nördlichen davon in Lauterach und die zwei Südlichen in Rechtenstein. Die Teilbereiche werden lediglich von Verkehrswegen oder der Gemeindegrenze getrennt und werden nachfolgend, wenn nicht anders angegeben, als eine Fläche betrachtet.

Die Ortslage Rechtenstein beginnt etwa 800 m südlich, die Ortslage Reichenstein befindet sich etwa 600 m nordöstlich. Weitere Ortslagen in der Umgebung (bis 2,5 km) sind Unterwilzingen (ca. 1 km nördlich), Oberwilzingen (ca. 1,6 km westlich), Emeringen (ca. 2,1 km südwestlich), Obermarchtal (ca. 2,1 km südöstlich), Talheim (ca. 1,7 km östlich) und Lauterach (ca. 2 km östlich). Südlich angrenzend verläuft die L 249. Im Nordwesten trennt die K 7337 das Plangebiet und nördlich angrenzend befindet sich die K 7339.

Die Fläche wird zurzeit landwirtschaftlich überwiegend als Ackerfläche, teilweise als Grünland genutzt. An den Randbereichen und trennend zwischen den Teilflächen verlaufen meist Wirtschaftswege (im Nordwesten auch K 7337 als trennende Straße). Im Westen angrenzend sowie entlang der Wege befinden sich teilweise Gehölzstrukturen. In der Umgebung dominieren jedoch weitere Landwirtschaftsflächen, meist als Ackerbau.

Die westliche Teilfläche (Gemarkung Lauterach) befindet sich auf der Flurstücksnummer (Flst. Nr.) **1356**.

Angrenzend befinden sich nachfolgende Flurstücke:

- | | |
|-----------------|--|
| Westen: | Flst. Nr. 1363 (Wirtschaftsweg, Gemarkung Lauterach) |
| Norden: | Flst. Nr. 1355 (Gemarkung Lauterach) |
| Osten: | Flst. Nr. 1354 (Wirtschaftsweg, Gemarkung Lauterach) |
| Süden/Südosten: | Flst. Nr. 1353 (K 7337, Gemarkung Lauterach) |

Die mittlere Teilfläche (Gemarkung Lauterach) befindet sich auf den Flurstücksnummern **1358** und **1359**.

Es grenzen nachfolgende Flurstücke an:

Westen/Norden: Flst. Nr. 1357 (Wirtschaftsweg, Gemarkung Lauterach)
Osten: Flst. Nr. 1346 (Wirtschaftsweg, Gemarkung Lauterach)
Süden: Flst. Nr. 664 (Wirtschaftsweg, Gemarkung Rechtenstein),

Die nordöstliche Teilfläche (Gemarkung Lauterach) befindet sich auf den Flurstücksnummern **1344** und **1345**.

Es grenzen nachfolgende Flurstücke an:

Westen: Flst. Nr. 1346 (Wirtschaftsweg, Gemarkung Lauterach)
Norden: Flst. Nr. 1125 (Gemarkung Lauterach)
Osten: Flst. Nr. 1339 (Wirtschaftsweg, Gemarkung Lauterach)
Süden: Flst. Nr. 1343 (Wirtschaftsweg, Gemarkung Lauterach)

Die südöstliche Teilfläche (Gemarkung Lauterach) befindet sich auf der Flurstücksnummer **1340**.

Es grenzen nachfolgende Flurstücke an:

Westen: Flst. Nr. 672 (Wirtschaftsweg, Gemarkung Rechtenstein), Flst. Nr. 1346 (Wirtschaftsweg, Gemarkung Lauterach)
Norden: Flst. Nrn. 1341, 1342, 1343 (Wirtschaftsweg; alle Gemarkung Lauterach)
Osten: Flst. Nr. 1339 (Wirtschaftsweg, Gemarkung Lauterach), Flst. Nr. 677 (Wirtschaftsweg, Gemarkung Rechtenstein)
Süden: Flst. Nr. 673 (Gemarkung Rechtenstein)

Die westliche Teilfläche (Gemarkung Rechtenstein) befindet sich auf den Flurstücksnummern **664** (Wirtschaftsweg, tw.), **665**, **666**, **667**, **668**, **669**, **670** und **671**.

Es grenzen nachfolgende Flurstücke an:

Westen: Flst. Nrn. 1361 (Wirtschaftsweg, Gemarkung Lauterach), 663 (Wirtschaftsweg, Gemarkung Rechtenstein)
Norden: Flst. Nr. 664 (Wirtschaftsweg, Gemarkung Rechtenstein), 1359 und 1357 (Gemarkung Lauterach)
Osten: Flst. Nrn. 1346 (Wirtschaftsweg, Gemarkung Lauterach), 672 (Wirtschaftsweg, Gemarkung Rechtenstein)
Süden: Flst. Nr. 663 (Wirtschaftsweg)

Die östliche Teilfläche (Gemarkung Rechtenstein) befindet sich auf den Flurstücksnummern **673** und **674**.

Es grenzen nachfolgende Flurstücke an:

Westen: Flst. Nr. 672 (Wirtschaftsweg, Gemarkung Rechtenstein)
Norden: Flst. Nr. 1340 (Gemarkung Lauterach)
Osten: Flst. Nr. 667 (Wirtschaftsweg, Gemarkung Rechtenstein)
Süden: Flst. Nr. 675 (Gemarkung Rechtenstein)

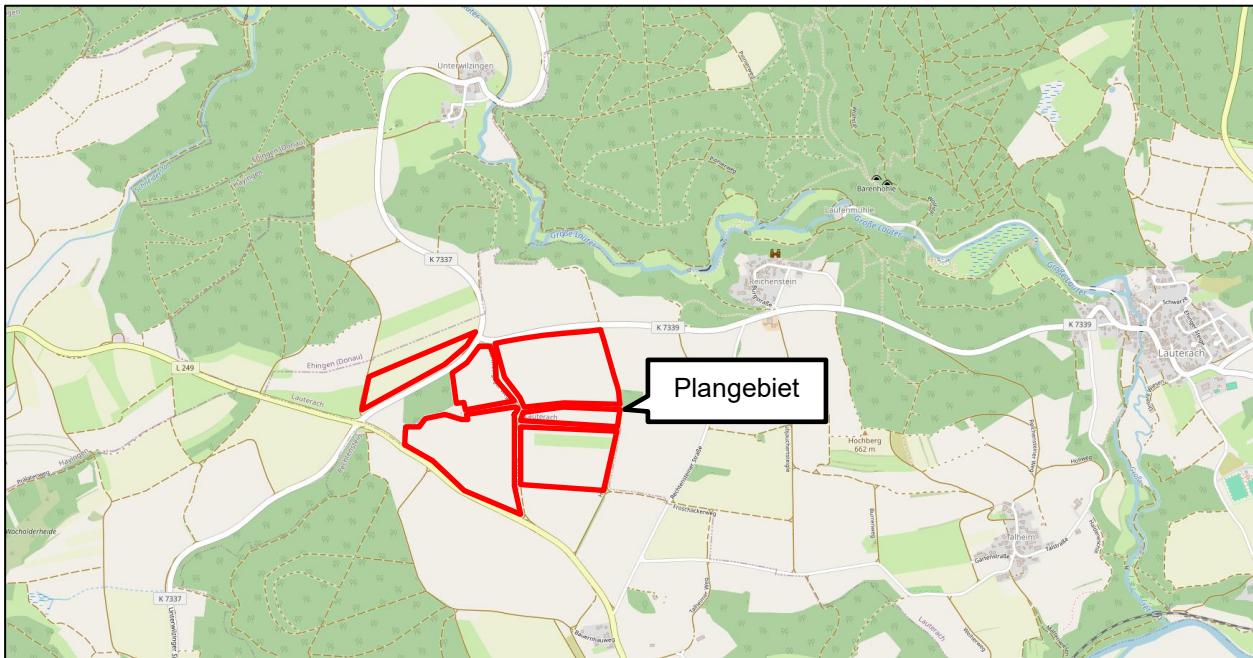


Abb. 1: Plangebiet (rot) im räumlichen Zusammenhang; unmaßstäblich ©OpenStreetMap-Mitwirkende, www.openstreetmap.org/copyright; Plangebiet ergänzt durch Enviro-Plan 2025

2.2 Mögliche Standortalternativen

Wesentliche Auswahlgründe für die Wahl eines geeigneten Standortes für PV-Freiflächenanlagen sind die Exposition, Hangneigung, Flächengröße und -zuschnitt, die Beachtung bestehender Restriktionen aufgrund naturschutzfachlicher Vorschriften, die bestehende Infrastruktur und die Vorbelastung des Raumes. Darüber hinaus spielen neben raumordnerischen Belangen auch die Planungen und Ziele innerhalb der Gemeinden sowie die Verfügbarkeit der möglichen Eignungsflächen eine Rolle. Auch die Wirtschaftlichkeit der geplanten PV-Freiflächenanlage ist ein wichtiger Aspekt.

Der Alb-Donau-Kreis hat 2023 Leitlinien zum Ausbau Erneuerbarer Energien erlassen. Dabei handelt es sich um Kriterien, welche das Eignungspotenzial von Flächen in Bezug auf ihre Genehmigungsfähigkeit prüfen. Die Kriterien besitzen empfehlenden Charakter und sollen einen Impuls für kommunale Standortkonzepte geben.

Flächen mit hohem Eignungspotenzial	Flächen mit mittlerem Eignungspotenzial	Flächen mit geringem Eignungspotenzial
Konversion, Versiegelung, Verkehr <ul style="list-style-type: none"> ▪ Abaugebiete, Deponien ▪ Brachflächen (Siedlung/Gewerbe) mit geringem ökologischen Wert ▪ Stark versiegelte Flächen (z.B. Parkplätze, Lärmschutzwände) ▪ 200-Meter-Korridor von Autobahnen oder Schienenwegen ▪ Flächen unter/bei/an Windrädern 	Konversion, Versiegelung, Verkehr <ul style="list-style-type: none"> ▪ Innerhalb von Straßenanbau-abständen 	Landwirtschaft und Forst <ul style="list-style-type: none"> ▪ Waldflächen inklusive 30 Meter Waldabstand ▪ Vorbelagsgebiete Landwirtschaft des Regionalplans
Landwirtschaft und Forst <ul style="list-style-type: none"> ▪ Landwirtschaftliche Flächen außerhalb der Vorbelagsgebiete Landwirtschaft des Regionalplans ▪ Agri-PV auf allen landwirtschaftlichen Flächen 	Natur- und Landschaftsschutz <ul style="list-style-type: none"> ▪ Landschaftsschutzgebiete ▪ Biotopverbund, Generalwildwegeplan ▪ „Natura-2000“-Gebiete ▪ Biosphärengebiet außerhalb der Kernzone 	Natur- und Landschaftsschutz <ul style="list-style-type: none"> ▪ Naturschutzgebiete ▪ Biotope inkl. FFH-Mähwiesen und Streuobstwiesen ▪ Kompensationsflächen
Natur- und Landschaftsschutz <ul style="list-style-type: none"> ▪ Vorbelastetes Landschaftsbild (z.B. Verkehrswege, Ortsrand, Kläranlagen, Gewerbegebiete, Freilandleitungen) 	Wasser und Boden <ul style="list-style-type: none"> ▪ Überschwemmungsgebiete ▪ Wasserschutzgebiete Zone II 	Wasser und Boden <ul style="list-style-type: none"> ▪ Natürliche und naturnahe Gewässer inkl. Gewässerrandstreifen ▪ Wasserschutzgebiet Zone I
Wasser und Boden <ul style="list-style-type: none"> ▪ Wasserschutzgebiete Zonen III A+B ▪ Flächen in benachteiligten Gebieten 	Sonstige Belange <ul style="list-style-type: none"> ▪ Denkmalschutz ▪ Touristische Schwerpunkte, Erholungsstädte ▪ Entgegenstehende Vorbelagsgebiete des Regionalplans (außer Landwirtschaft) 	Sonstige Belange <ul style="list-style-type: none"> ▪ Entgegenstehende, ausschließende Vorranggebiete des Regionalplans
→ Bevorzugte Flächen, bei denen keine Alternativenprüfung notwendig ist	→ Flächen mit eingehender Prüfung, insbesondere von absehbar realisierbaren Standortalternativen	→ Ungeeignete Flächen

Abb. 2: Auszug aus den Leitlinien für Photovoltaik-Freiflächenanlagen des Alb-Donau-Kreises

Nachfolgend soll die Eignung der hier vorliegenden Flächenkulisse anhand möglicher Standortalternativen sowie möglichen Restriktionen innerhalb einzelnen Teilflächen aufgezeigt werden.

Da es sich bei der vorliegenden Planung insgesamt um einen interkommunalen Solarpark handelt, wird nachfolgend der gesamte vorgesehene Solarpark beleuchtet.

Alle Teilflächen des Solarparks befinden sich auf landwirtschaftlich genutzten Flächen. Die Gemeinden Rechtenstein und Lauterach befinden sich vollständig innerhalb der landwirtschaftlich benachteiligten Gebietskulisse gemäß EEG.

Das EEG benennt Flächen, die vorbelastet sind und demnach vorzugsweise in Anspruch genommen werden sollen. Die Vorgaben zur Förderung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen und der hierfür vorgelagerten Ausschreibung ergeben sich aus § 37 Abs. 1 Nr. 2 EEG 2023.

Flächen nach dem § 37 Abs. 1 Nr. 2 Buchstaben a, b, d bis g und j EEG 2023, welche im weitesten Sinne der Kategorie „Konversion, Versiegelung und Verkehr“ im Rahmen der Leitlinien des Alb-Donau-Kreises entsprechen liegen innerhalb der Gemeindegebiete nicht vor. Flächen entlang von Schienenwegen (Nr. 2 lit. c) sind angrenzend zur Donautalbahn innerhalb der Gemeindegebiete vorhanden, jedoch verläuft die Bahntrasse weitestgehend parallel zur Donau und durchläuft innerhalb des Gemeindegebietes von Rechtenstein Siedlungsbereiche oder Flächen, die von Gehölzen bestanden sind. Angrenzende, weitestgehend restriktionsfreie Flächen sind dahingehend nicht vorhanden.

Aus vorgenannten Gründen wird für die Errichtung von großflächigen Freiflächen-Photovoltaikanlagen auf landwirtschaftliche Flächen zurückgegriffen.

Um mögliche Eignungsflächen für Freiflächen-Photovoltaik zu ermitteln sind in diesem Fall besonders die landwirtschaftlichen Belange zu betrachten. Dabei ist darauf zu achten, dass Flächen für die Landwirtschaft in direkter Konkurrenz zu den Freiflächen-Photovoltaikanlagen stehen. Dementsprechend sind die für die landwirtschaftliche Bewirtschaftung schlechter geeigneten Flächen eher abdingbar als die besonders landbauwürdigen Flächen.

Flurbilanz 2022:

Die hierfür zu beachtende Flurbilanz 2022 für den Alb-Donau-Kreis liegt seit dem 23.04.2024 vor und ist in fünf Wertstufen gegliedert:

Orange	Vorrangflur	Besonders landbauwürdige Flächen, zwingend der landwirtschaftlichen Nutzung vorzubehalten
Braun	Vorbehaltensflur I	Landbauwürdige Flächen, der landwirtschaftlichen Nutzung vorzubehalten
Rosa	Vorbehaltensflur II	Überwiegend landbauwürdige Flächen, der landwirtschaftlichen Nutzung größtenteils vorzubehalten
hellgelb	Grenzflur	Landbauproblematische Flächen
gelb	Untergrenzflur	Nicht landbauwürdige Flächen

Das vorgesehene Plangebiet liegt innerhalb einer sog. Vorbehaltensflur I.

Gemäß Kartendarstellung sind Flächen der Vorbehaltensflur I, innerhalb der Gemeindegebiete die vorherrschende Wertstufe. Weitere, größere Flächenanteile ergeben sich durch die Vorrangflur, welche für die Errichtung von PV-Freiflächenanlagen nicht infrage kommen sowie Flächen der Vorbehaltensflur II. Es sind kleinere Flächenbereiche der Grenzflur vorhanden. Flächen der Untergrenzflur sind nicht vorhanden.

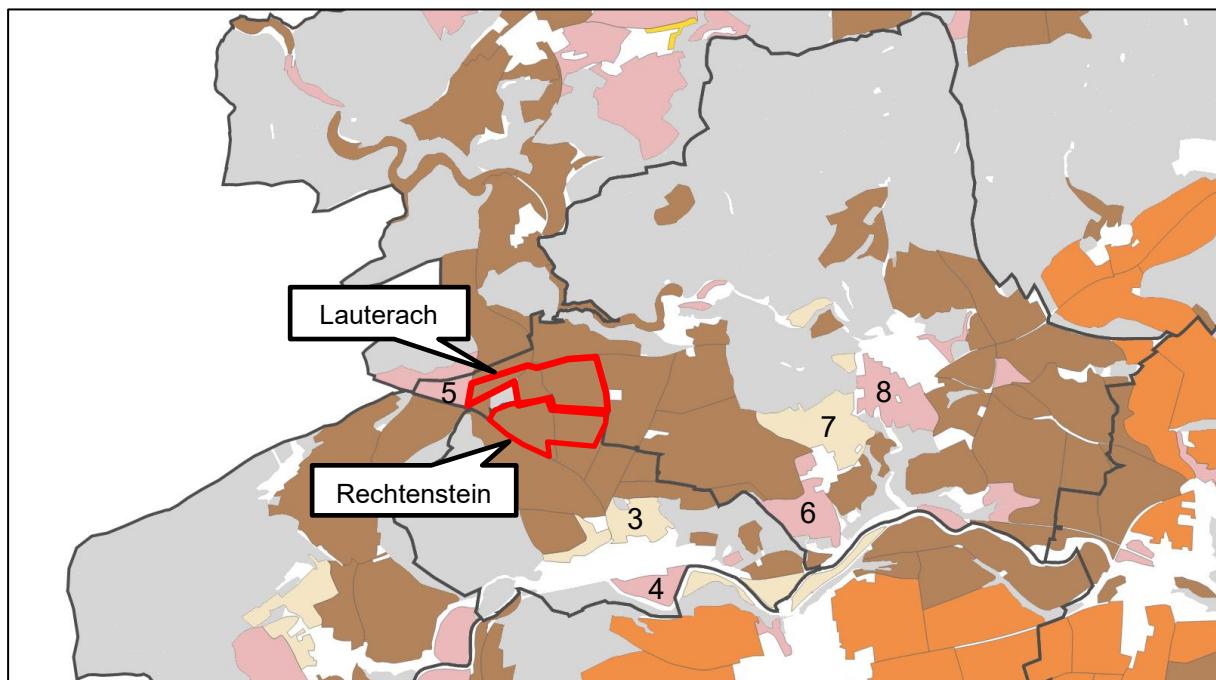


Abb. 3: Flurbilanz 2022 und mögliche Flächenalternativen anhand der digitalen Flurbilanz, bearbeitet durch Enviro-Plan 2025

Im Folgenden werden mögliche Eignungsbereiche für Freiflächen-Photovoltaikanlagen in den Wertstufen Untergrenzflur, Grenzflur sowie Vorbehaltensflur II betrachtet. Flächenkulissen, die zu klein bzw. kleinteilig sind, werden im Nachgang nicht weiter betrachtet. So ergeben sich

insgesamt sieben Bereiche, welche eine ausreichende Größe für die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage aufweisen und die sich innerhalb der o.g. Flächenkulissen befinden.

Gemeinde Rechtenstein:

Fläche 3 (Grenzflur): Fläche 3 befindet sich direkt nördlich des Siedlungsbereichs von Rechtenstein. Aufgrund des vorliegenden Geländeverlaufs dürfte eine Einsehbarkeit vom Siedlungsbereich aus nicht gegeben sein, jedoch von den umliegenden Höfen. Aufgrund der Siedlungsnähe sowie mehreren angrenzenden Wanderparkplätzen kann es zu Schwierigkeiten der Akzeptanz vonseiten der Bevölkerung kommen. Teile der Flächen, insbesondere im Westen, dürften hohe Anforderungen an den Naturschutz haben, weshalb von der vorliegenden Flächengröße von etwa 13 ha nur rund die Hälfte in den westlichen Bereichen tatsächlich nutzbar sein dürfte.

Fläche 4 (Vorbehältsflur II): Fläche 4 liegt genau zwischen der Donau im Süden sowie der Bahntrasse im Norden. Eine Realisierbarkeit von Photovoltaik-Freiflächenanlagen ist hier aufgrund verschiedener vorliegender Schutzkulissen nicht möglich (u.a. Naturschutzgebiet „Flusslandschaft Donauwiesen zwischen Zwiefaltendorf und Munderkingen“, FFH-Gebiet „Donau zwischen Mundekingen und Riedlungen“, Vogelschutzgebiet „Täler der Mittleren Flächenalb“). Zudem dürften aufgrund von möglichen Überschwemmungen der Donau Probleme im Rahmen des Betriebs der Anlage auftreten.

Gemeinde Lauterach:

Fläche 5 (Vorbehältsflur II): Fläche 5 befindet sich im äußersten Westen des Gemeindegebiets von Lauterach und liegt direkt angrenzend zum vorgesehenen Solarpark. Insbesondere der westliche Teilbereich der Fläche ist von Biotopen bestanden. Weiterhin gehört der westliche Teilbereich zum Biosphärengebiet (Entwicklungszone). Eine zusammenhängende Realisierung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage erscheint hier höchstens in westlicher Ergänzung zur vorgesehenen Flächenkulisse, östlich der K 7337 möglich.

Fläche 6 (Vorbehältsflur II): Fläche 6 liegt südwestlich von Talheim zu beiden Seiten des Weihergrabens. Der Teilbereich westlich des Weihergrabens weist einige Biotope aus. Der östlich des Weihergrabens gelegene Teilbereich ist weitestgehend restriktionsfrei zu bewerten. Allerdings ist hier die Realisierung lediglich einer kleineren Anlage möglich, da die verbleibende Restgröße lediglich 8,5 ha beträgt.

Fläche 7 (Grenzflur): Fläche 7 befindet sich nördlich der Ortslage von Talheim. Die gesamte Flächenkulisse ist sehr kleinteilig gestaltet, was auf viele Eigentümer bzw. Bewirtschafter schließen lässt. Zudem befinden sich etliche kleinteilige Biotopstrukturen im Bereich dieser Fläche, sodass die Eignung für eine Freiflächen-Photovoltaikanlage hier eher nicht gegeben ist.

Fläche 8 (Vorbehältsflur II): Fläche 8 befindet sich direkt südwestlich der Ortslage von Lauterach. Die Flächenkulisse liegt parallel der Lauter und dem dort festgesetzten Überschwemmungsgebiet. Ansonsten befinden sich hier einige FFH-Mähwiesen sowie kleinteilige Biotope, sodass eine Eignung für Freiflächen-Photovoltaik hier nicht gegeben ist.

Im Ergebnis lässt sich bei Prüfung der Belange der Landwirtschaft im Zusammenhang der vorliegenden Flurbilanz anmerken, dass zwei weitere Flächen (Fläche 3 sowie Fläche 6) nach erster überschlägiger Prüfung für die Realisierung einer kleineren Photovoltaik-Freiflächenanlage (< 10 ha) innerhalb der Gemeindegebiete vorliegen, welche eine schlechtere landwirtschaftliche Eignung aufweisen, als die hier vorgesehene Flächenkulisse.

Weitere mögliche Eignungskulissen für die Errichtung und den Betrieb einer großflächigen Freiflächenphotovoltaikanlage befinden sich somit in Bereichen der Vorbehältsflur I oder besser, so dass die hier vorgesehene Umsetzung nach landwirtschaftlichen Kriterien im Bereich der Vorbehältsflur I als vertretbar erachtet wird.

Sonstiges/Fazit:

Die Flächen befinden sich vollständig innerhalb der benachteiligten Gebietskulisse und werden – abgesehen von einem kleinen Teilbereich im Nordwesten – vollständig gemäß Energieatlas BW als für Freiflächen-Photovoltaik geeignete Flächen dargestellt.

Weitere naturschutzfachliche Restriktionen wie bspw. Biotopverbundflächen sind nicht oder nur geringfügig im äußersten Rand vereinzelt zu sehen. Diese sind im Rahmen der zugehörigen Bebauungspläne und der damit verbundenen Umweltprüfung in der Tiefe zu untersuchen. Wasserschutzgebiete werden durch die Planung nicht berührt. Nach Prüfung möglicher Flächenalternativen liegen keine, die Landwirtschaft geringer belastende Standortalternativen vor.

Eine Flächeninanspruchnahme durch landwirtschaftsfremde Nutzungen soll nur bei Fehlen gleichwertiger, die Landwirtschaft geringer belastender Standortalternativen erfolgen.

Aufgrund der Eignung der vorgesehenen Flächen sowie des Fehlens weiterer, ähnlich guter Flächenalternativen, wird die Errichtung einer großflächigen, interkommunalen Freiflächen-Photovoltaikanlage auf den vorgesehenen Flächen insgesamt als vertretbar erachtet.

3 ÜBERGEORDNETE UND SONSTIGE VORLIEGENDE PLANUNGEN

3.1 Landesentwicklungsplan

Das Plangebiet liegt in der Raumkategorie „Ländlicher Raum im engeren Sinne“ (LEP 2002, Karte 1). Für die Gebiete „Ländlicher Raum im engeren Sinne“ werden Grundsätze und Ziele formuliert, welche vor allem die Sicherung der Kultur- und Naturlandschaften sowie Entwicklung attraktiver der Wohn- und Arbeitsstandorte zum Ziel haben. Zudem geht es darum, dass lokale Versorgungs- und Wirtschaftsstrukturen erhalten und weiterentwickelt sowie Freiräume gesichert werden sollen. Insbesondere wird dabei neben der Land- und Forstwirtschaft auch der Fremdenverkehrssektor angesprochen (LEP 2002, Ziele und Grundsätze 2.4.1 – 2.4.1.3 und 2.4.3 – 2.4.3.9).

Im LEP 2002 wird zudem die Energieversorgung und somit die Stromerzeugung thematisiert. Weiterhin wird auf die Bedeutung von regenerativen Energien eingegangen. Demnach soll ein bedarfsgerechtes und langfristig sicheres Energieangebot zur Verfügung gestellt werden können. Insbesondere sollen auch regionale Energiequellen genutzt werden. Außerdem sollen verstärkt regenerative Energiequellen mit hohem Wirkungsgrad genutzt werden. Insgesamt soll die Energiegewinnung umweltverträglich und preisgünstig sein.

Das LEP 2002 beinhaltet außerdem Aussagen zur Landwirtschaft. Die Berücksichtigung findet deshalb statt, da die Flächen aktuell landwirtschaftlich genutzt werden. Landwirtschaftlich gut geeignete Standorte und Böden sollen geschont und nur im notwendigen Umfang für andere Nutzungen beansprucht werden. Die Bodenqualität ist dauerhaft zu bewahren.

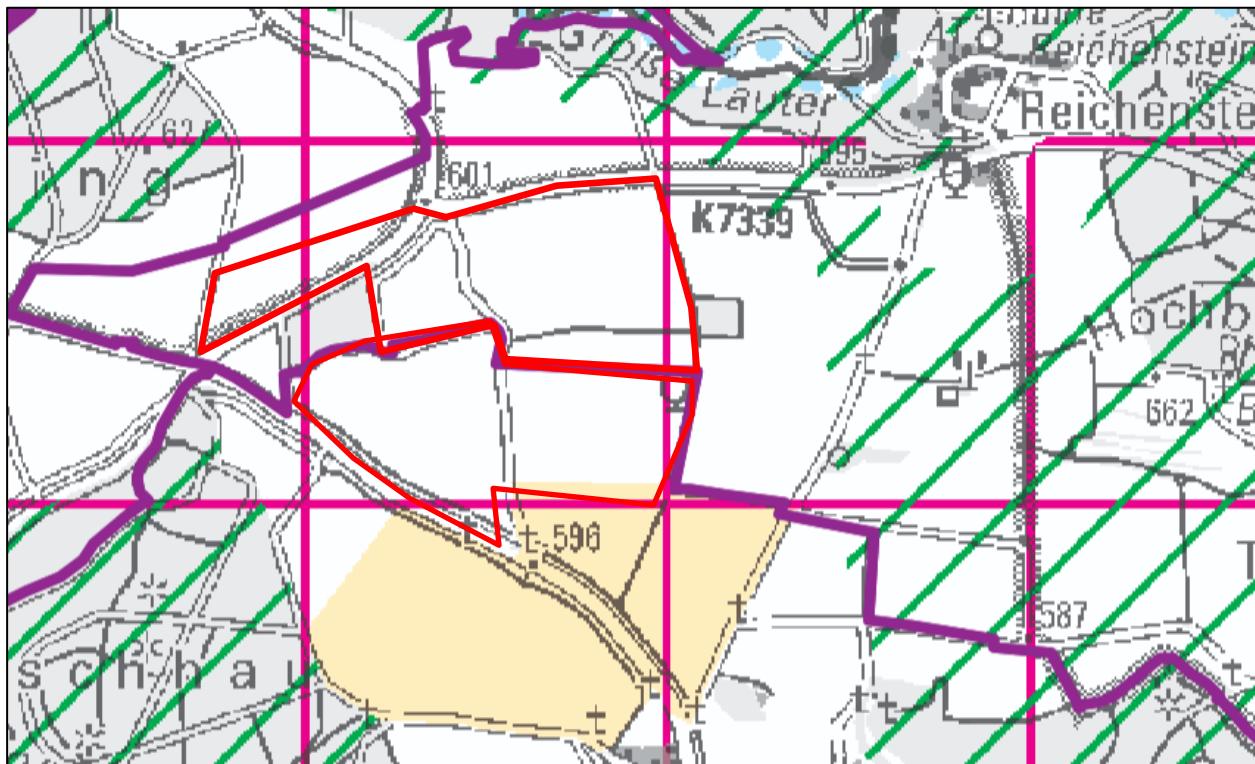
Der interkommunale Solarpark in Rechtenstein und Lauterach leistet seinen Beitrag, eine lokale Wertschöpfung im ländlichen Raum zu erhalten. Außerdem wird dadurch der Ausbau der Erneuerbaren Energien vorangetrieben, weshalb das Vorhaben insgesamt als mit den Zielen und Grundsätzen der Landesplanung als vereinbar eingestuft werden kann. Die Bodenqualität wird durch das Vorhaben nicht verschlechtert. Durch die Entwicklung von extensivem Grünland ist eher von einer Verbesserung der Bodenqualität auszugehen. Eine eingeschränkt landwirtschaftliche Nutzung wird weiterhin möglich sein.

3.2 Regionaler Raumordnungsplan

Für die Gemeinden Lauterach und Rechtenstein Emeringen ist der Regionalplan Donau-Iller anzuwenden, welcher seit dem 21.12.2024 rechtskräftig ist und den Regionalplan aus dem Jahr 1987 ablöst. Die 5. Teilstudie – Nutzung der Windkraft – wurde in die Gesamtforschreibung unverändert übernommen (nachrichtlich). Der Regionalplan „Donau-Iller“ formuliert für den Regionalverband Donau-Iller regionalplanerische Vorgaben.

Die Teilstudie Nutzung der Windkraft befindet sich aktuell im zweiten Beteiligungsverfahren (10.11.2025-09.12.2025). Die vorgesehenen Flächen für die Errichtung der PV-Freiflächenanlage befinden sich demnach nicht auf Flächen, die für ein Vorranggebiet für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen vorgesehen sind.

Die vorgesehenen Flächen befinden sich gemäß Regionalplan auf einer Weißfläche ohne Nutzung und in einem Vorbehaltsgebiet für Erholung.



 Gebiet für Erholung (VBG) - PS B I 6 G (5)



Gebiet für Naturschutz und Landschaftspflege (VRG) - PS B I 1 Z (5)

Abb. 4: Auszug aus der Raumnutzungskarte des Regionalplans Donau-Iller 2024; unmaßstäblich, © Regionalverband Donau-Iller; Plangebiet grob markiert durch Enviro-Plan GmbH 2025

Zu den erneuerbaren Energien im Allgemeinen und der Photovoltaik im Besonderen äußert sich der Regionalplan wie folgt:

B V 2 Energieversorgung

- G (1)** *Die Erhaltung und Entwicklung einer zuverlässigen, wirtschaftlichen und zugleich umwelt- und klimaverträglichen regionalen Energieversorgung soll durch einen beschleunigten Um- und Ausbau der Energieinfrastruktur sichergestellt werden.*
- G (2)** *Die regional verfügbaren erneuerbaren Energiepotenziale sollen genutzt werden. Beim Ausbau der erneuerbaren Energien soll die Verträglichkeit mit natur- und landschaftsschutzbezogenen, landwirtschaftlichen und siedlungsstrukturellen Belangen besonders berücksichtigt werden.*
- G (3)** *Räumliche Potenziale zur Energieeinsparung, Energieeffizienzsteigerung sowie zur Energiespeicherung sollen verstärkt genutzt werden.*

B V 2.2 Solarenergie

- G (1)** *Anlagen zur Nutzung der Solarenergie sollen vorzugsweise auf oder an baulichen Anlagen errichtet werden.*
- G (2)** *Freiflächen-Solaranlagen sollen vorzugsweise in vorbelasteten Bereichen wie auf bereits versiegelten Flächen und Konversionsflächen errichtet werden. Darüber hinaus können sich Standorte an bestehenden oder geplanten landschaftswirksamen technischen Infrastrukturen für eine Bündelung mit Freiflächen-Solaranlagen eignen. Bei der Planung von*

Freiflächen-Solaranlagen soll eine gute Einbindung in das Landschaftsbild vorgesehen werden.

Durch einen interkommunalen Solarpark in den beiden Gemeinden ist eine Bündelung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen entlang der L 249 sowie K 7337 als linienförmige Infrastrukturen gegeben. Dadurch können die vorhandenen Energiepotenziale vergleichsweise kompakt und effizient genutzt werden.

Zu dem Vorbehaltsgebiet Erholung äußert sich der Regionalplan wie folgt:

G (6) *In den Vorbehaltsgebieten für Erholung soll den Belangen Erholung und Landschaftsbild bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen ein besonderes Gewicht beigemessen werden. Umweltbelastungen, einschließlich Lärmemissionen, sollen in diesen Gebieten möglichst gering gehalten und ggf. reduziert werden. In den Vorbehaltsgebieten für Erholung soll die Kulturlandschaft im Hinblick auf ihre Eignung für Kur, Freizeit sowie natur- und kulturgebundene Erholung bewahrt und weiterentwickelt werden.*

Durch die temporäre Nutzung der Flächen als Photovoltaik-Freiflächenanlage wird die Landschaft in ihrer Funktion als Raum für Erholung zukünftig erhalten. Das mit der Photovoltaik einhergehende Maßnahmenkonzept dient außerdem auch der Entwicklung der Biodiversität und Pflege der Kulturlandschaft.

Zudem liegen die Flächen angrenzend an die K 7337 und die L 249 und sind von landwirtschaftlich genutzten Flächen umgeben, so dass die Erholungswirkung als eher gering einzustufen ist. Der touristischen Entwicklung steht eine Photovoltaik-Freiflächenanlage somit nicht entgegen.

Gemäß der Planhinweiskarte für Freiflächen-Photovoltaik der Region Donau-Iller befinden sich die Flächen innerhalb einer grundsätzlich möglichen Fläche zur Errichtung einer PV-Freiflächenanlage.

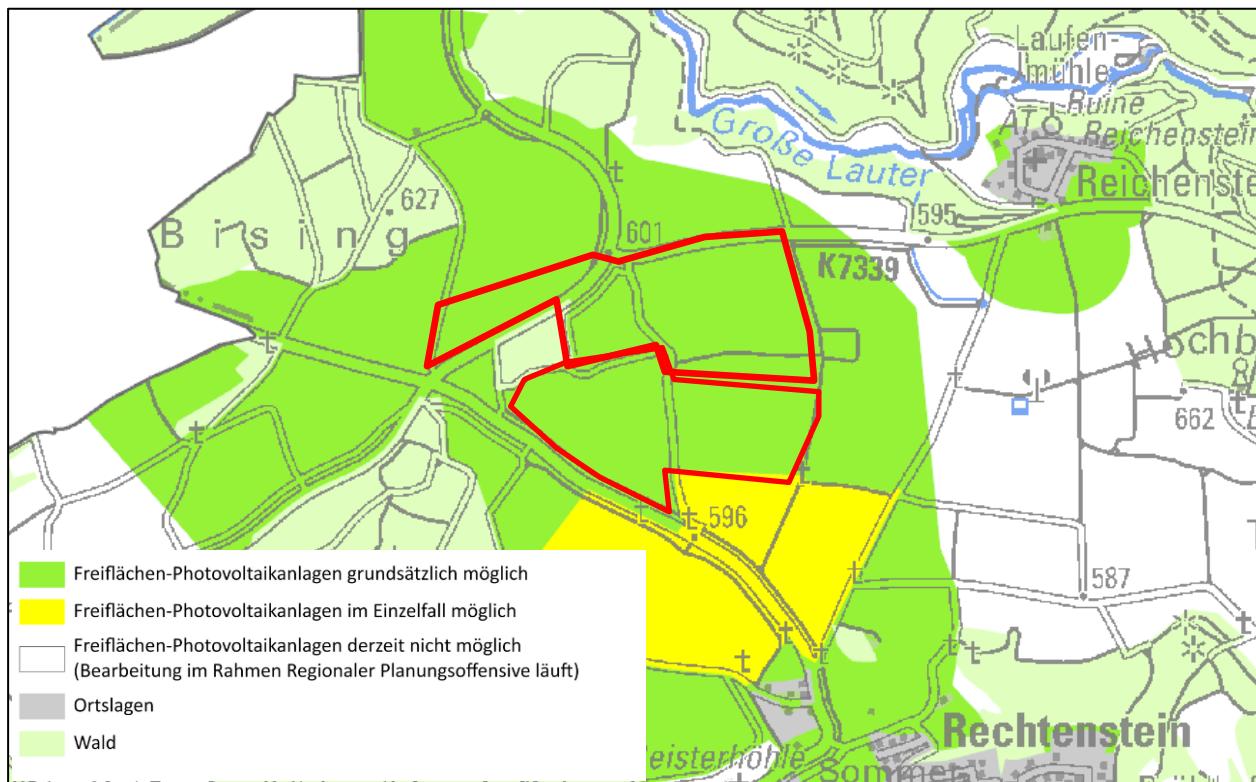
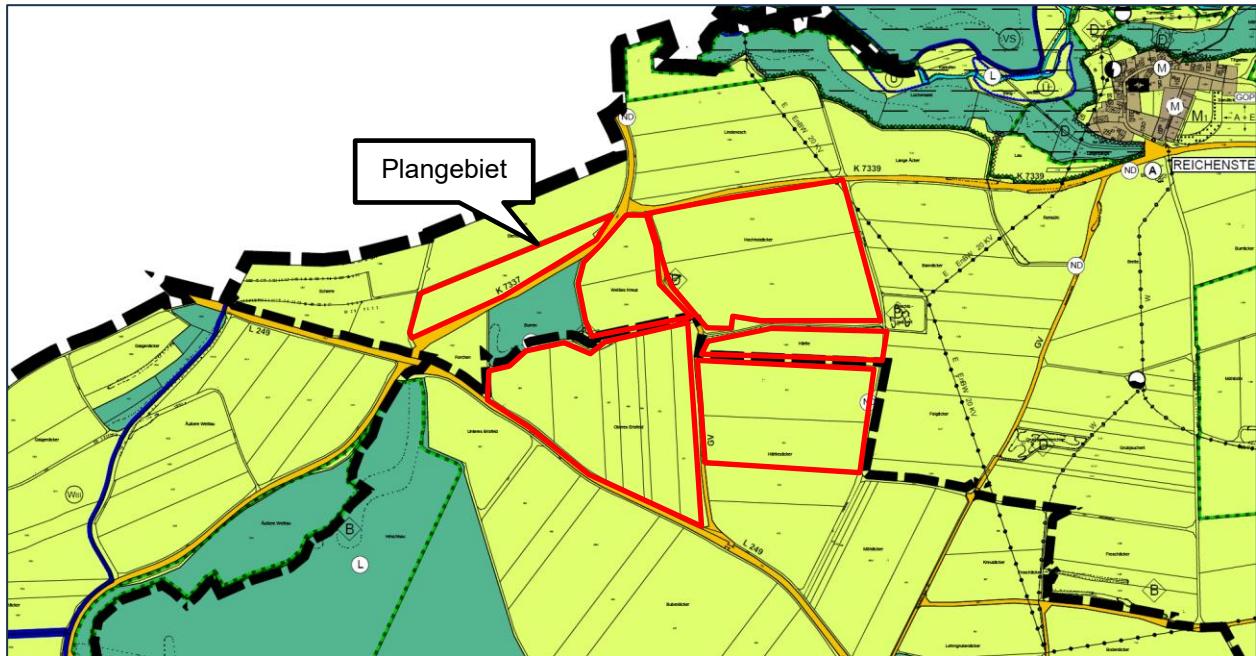


Abb. 5: Regionale Planhinweiskarte – Freiflächen-Photovoltaik Region Donau-Iller; Quelle: https://regionen-bw.de/karten/PV_Planhinweiskarte_RVDI.png; Stand: August 2022; Plangebiet grob markiert durch Enviro-Plan GmbH 2025

3.3 Flächennutzungsplan

Im aktuell rechtsgültigen Flächennutzungsplan der Verwaltungsgemeinschaft Munderkingen vom 05.08.2012 werden alle Teilflächen als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Das flächenhafte Naturdenkmal im nördlichen Bereich des Plangebiets wird von den Planungen ausgespart. Die Photovoltaiknutzung ist nach den Darstellungen des rechtskräftigen Flächennutzungsplans nicht vorgesehen.



Flächen für die Landwirtschaft und Wald
(§ 5 Abs. 2 (9) und Abs. 4, § 9 Abs. 1 (18) und Abs. 6 BauGB)

Flächen für die Landwirtschaft
(Nr. 12.1 Anl. z. PlanzV 90)

Abb. 6: Auszug aus dem aktuell rechtsgültigen Flächennutzungsplan der Verwaltungsgemeinschaft Munderkingen 2015; Plangebiet grob rot markiert durch Enviro-Plan 2025

Um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Ausweisung eines Sondergebiets für die Solarenergie zu schaffen, wird der Flächennutzungsplan gem. § 8 Abs. 3 BauGB im Parallelverfahren zur Bebauungsplanaufstellung geändert.

3.4 Bebauungsplan

Für den Geltungsbereich sind zurzeit keine Bebauungspläne vorhanden. Auch angrenzend finden sich keine rechtskräftigen Bebauungspläne.

4 BESTANDSANALYSE

4.1 Bestehende Nutzungen

Das Plangebiet wird derzeit landwirtschaftlich genutzt. Vereinzelt befinden sich Einzelbäume auf den Flächen. Zudem liegen randlich einzelne Gehölzgruppen vor. Das Plangebiet wird durch querende Wirtschaftswege sowie der K 7337 im Nordwesten in insgesamt sechs Bereich geteilt.

4.2 Angrenzende Nutzungen

Der westliche Teilbereich grenzt an einen Wirtschaftsweg im Westen sowie Osten an. Im Norden grenzen weitere landwirtschaftliche Nutzflächen an. Südlich des Teilbereichs verläuft die K 7337.

Der Bereich südlich der K 7337 wird im Westen von einer größeren Gehölzgruppe sowie Wirtschaftswegen eingegrenzt. Auf der östlichen Seite verlaufen ebenfalls Wirtschaftswege, dahinter liegen neben größtenteils Ackerflächen auch eine kleinere Gehölzgruppe. Nördlich liegen weitere landwirtschaftliche Nutzungen vor. Südlich grenzen teilweise die L 249 und ansonsten landwirtschaftliche Flächen an.

Die angrenzenden Wege sind häufig von begleitenden Bäumen und Heckenstrukturen gesäumt.

4.3 Erschließung

Die Erschließung der einzelnen Teilbereiche erfolgt über die jeweils angrenzenden Wirtschaftswege, welche in die K 7337 münden. Eine Erschließung über die südlich befindliche L249 in Verbindung mit daran anbindende Wirtschaftswege ist ebenfalls möglich.

4.4 Gelände

Die Eignung einer Fläche für die Errichtung einer PV-Freiflächenanlage ist davon abhängig, dass sowohl die Ausrichtung des Geländes als auch die Verschattung durch Vegetationsstrukturen dem wirtschaftlichen Betrieb nicht entgegenstehen.

Die Fläche nordwestlich der K 7337 weist ein leichtes Gefälle von ca. 599 m üNN von Nordosten auf ca. 590 m üNN im Südwesten auf.

Die mittleren Bereiche fallen geringfügig von Norden nach Süden. Die östlichen und südlichen Flächen sind leicht nach Westen exponiert. Der Hochpunkt befindet sich im Osten bei 602 m NHN, der Tiefpunkt liegt im Süden auf etwa 575 m NHN.

4.5 Schutzgebiete und Schutzstatus

Im Folgenden werden die internationalen Schutzgebiete aufgelistet, die in einem räumlichen Wirkungszusammenhang zum geplanten Vorhaben liegen. Dafür werden Suchräume definiert, in denen grundsätzlich ein Wirkungsbezug vorliegen kann. Im Einzelfall werden zudem weitere Schutzgebiete aufgeführt, sofern ein Wirkungszusammenhang über die definierten Suchräume hinaus besteht (in Hanglagen, bei Feuchtgebieten flussabwärts, o.ä.).

Tabelle 1: Internationale Schutzgebiete / IUCN in räumlichem Wirkungsbezug zum Plangebiet

Schutzgebietskategorie	Suchraum	Name	Schutzgebiets-Nr.	Lage zum Plangebiet
Nationalpark	2.000 m	-		
Biosphärenreservat	2.000 m	Schwäbische Alb	1	Innerhalb (westlichste Teilfläche)
VSG Vogelschutzgebiet	4.000 m	Täler der Mittleren Flächenalb	7624441	ca. 260 m nördlich und 600 m südlich
FFH Fauna-Flora-Habitat	2.000 m	Großes Lautertal und Landgericht	7622341	ca. 370 m nördlich
		Donau zwischen Munderkingen und Riedlingen	7823341	ca. 650 m südlich

Weitere Schutzgebiete

Wie bei den internationalen Schutzgebieten werden in der Tabelle 2 auch für die nationalen Schutzgebiete Suchräume für einen potenziellen Wirkungszusammenhang definiert. Sind darüber hinaus Schutzgebiete betroffen, werden diese im Einzelfall ebenfalls aufgeführt.

Tabelle 2: Nationale Schutzgebiete in räumlichem Wirkungsbezug zum Plangebiet

Schutzgebietskategorie	Suchraum	Name	Schutzgebiets-Nr.	Lage zum Plangebiet
Naturschutzgebiet	1.500 m	Guggenbühl	4.290	ca. 1 km südwestlich
		Braunsel	4.175	ca. 740 m südlich
		Flusslandschaft Donauwiesen zwischen Zwiefaldendorf und Munderkingen	4.313	ca. 1 km südlich
Landschaftsschutzgebiet	2.000 m	Lauterach	4.25.137	ca. 400 m nördlich
		Ehingen	4.25.140	ca. 500 m nördlich
		Großes Lautertal	4.15.134	ca. 850 m nordwestlich
		Rechtenstein	4.25.130	ca. 100 m südwestlich
		Emeringen	4.25.132	ca. 200 m südwestlich

Schutzgebietskategorie	Suchraum	Name	Schutzgebiets-Nr.	Lage zum Plangebiet
Naturpark	2.000 m	-		
Wasserschutzgebiet	1.000 m	WSG 11 Emeringen (Zone III und IIIA)	425.011	ca. 500 m westlich
		WSG 10 Wolfstal, Boschäcker, Lauterach	425.010	ca. 500 m nördlich
Naturdenkmal	500 m	Trockenrasen und 2 Hainbuchen (36a bis c)	84250730036	angrenzend
		1 Weidbuche	84250730037	angrenzend
		1 Linde und 1 Kastanie (35 a und b)	84250730035	ca. 250 m nördlich
		Feldgehölz	84250730034	angrenzend
		Felsental mit Märzenbechern	84250730027	ca. 500 m nordöstlich
		Feuchtgebiet mit Baumbe- stand	84250730033	angrenzend
		1 Kastanie im Feld	84250980002	angrenzend
		Feuchtgebiet	84250730024	ca. 350 m östlich
Nach § 30 BNatSchG oder § 33 NatSchG gesetzlich geschütztes Biotop	250 m	Hecke und Magerrasen auf Straßen- böschung SW Reichenstein	177234258998	Angrenzend
		Hecken S Waldgebiet Bising (W Reichen- stein)	177234258299	ca. 100 m westlich
		Hecken öst- lich Ober- wilzingen	177234255444	ca. 100 m westlich

Schutzgebietskategorie	Suchraum	Name	Schutzgebiets-Nr.	Lage zum Plangebiet
		Feldgehölz im Gewann „Härtle“ SW Reichenstein	177234258360	angrenzend
		Straßenrandhecken an der K7339 SW Reichenstein	177234258365	ca. 250 m nordöstlich
		Angelegte Tümpel SW Reichenstein	177234258363	ca. 20 m östlich
		Hecken im Gewann „Härtle“ SW Reichenstein	177234258361	angrenzend
		Geldgehölz im Gewann Härtle SW Reichenstein	177234258997	angrenzend
		Magerrasen im Gewann „Burren“ SW Reichenstein	177234258362	angrenzend
		Waldrand Burren N Reichenstein	277234253137	angrenzend
		Pflanzenstandort im Schelmental	277234253136	ca. 100 m südlich
FFH-Mähwiesen	250 m	-		
Waldschutzgebiete	250 m	-		

5 PLANUNGSABSICHT (ZIELE)

5.1 Grundzüge der Planung

Die 19. Änderung der 1. Teilstudie 2030 des Flächennutzungsplans der VG Munderkingen soll die Voraussetzung für die Realisierung einer fest aufgeständerten Photovoltaik-Freiflächenanlage mit einer Leistung von insgesamt ca. 50 MW_p bilden. Die voraussichtlich installierte Leistung variiert insbesondere aufgrund der kontinuierlichen Optimierungen in der Modultechnologie noch. Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von etwa 54 ha, wobei die umzäunte Flächengröße darunter liegen wird. Nur innerhalb der Umzäunung werden die Solarmodule und notwendigen Nebenanlagen errichtet. Die Fläche ist aufgrund ihrer Lage und Exposition für die Errichtung einer entsprechenden Anlage geeignet. Der Standort befindet sich auf Landwirtschaftsflächen (überwiegend Ackerflächen) mit einer ortstypischen Bewertung. Durch die Flächengröße ist ein wirtschaftlicher Betrieb der Anlage am gewählten Standort gewährleistet. Aufgrund der Lage und Entfernung zu den nächsten Siedlungsbereichen sind Beeinträchtigungen durch Blendwirkungen ausgeschlossen. Der nächstgelegene Siedlungsbereich (Ortslage Reichenstein) liegt etwa 600 m nordöstlich des Plangebietes entfernt. In der direkten Umgebung verlaufen mit der L 249, der K 7337 und der K 7339 einige Straßen. Blendwirkungen werden im weiteren Verfahren geprüft und gegebenenfalls Gegenmaßnahmen ergriffen.

Nach der Umsetzung des Vorhabens wird auf der Fläche unter und zwischen den Modulen extensives Grünland entstehen. Gemeinsam mit weiteren grünordnerischen und naturschutzrechtlichen Festsetzungen wird die Fläche zugunsten der Biodiversität aufgewertet.

5.2 Erschließung

Die Erschließung ist über bereits bestehende, die Teilflächen umfassende, befestigte Wirtschaftswege vorgesehen. Die Wirtschaftswege sind in den nördlichen Bereichen über die K 7337 und in den südlichen Bereichen über die L 249 zu erreichen.

Innerhalb des Geltungsbereiches werden Zuwegungen zu den Trafostationen erforderlich, die als teilversiegelte (Schotter-)Wege errichtet werden. Darüber hinaus sind Verkabelungen zwischen den Modulen und Wechselrichtern, eine Unterverteilung zu den Trafostationen und ein Netzschlusskabel zur Anbindung der beiden Teilbereiche an den Netzeinspeisepunkt erforderlich. Eine weitere interne Erschließung (verkehrlich) ist nicht notwendig.

Der Netzverknüpfungspunkt ist an der 110 kV-Leitung in der Nähe von Munderkingen vorgesehen. Es ergibt sich zudem die Notwendigkeit zum Bau eines Umspannwerkes.

5.3 Ver- und Entsorgung

Nach aktuellem Kenntnisstand liegen innerhalb des Geltungsbereiches keine Versorgungsleitungen.

5.4 Entwässerung

Wassergefährdende Stoffe werden nur innerhalb der Trafostationen verwendet. Diese besitzen eine gesonderte Wanne, die für den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen als ausreichende Schutzmaßnahme angesehen wird. Im Rahmen der Planung ist die seit 01.08.2017 geltende AWSV zu beachten. Das Oberflächenwasser soll breitflächig, dezentral vor Ort versickern. Erlaubnispflichtige Entwässerungsanlagen oder gesonderte Versickerungsbecken sind nicht vorgesehen.

5.5 Natur und Landschaft

Die Verwirklichung der Planung bedeutet Eingriffe in den Naturhaushalt. Hier sind vor allem Auswirkungen des Vorhabens auf angrenzende Biotopstrukturen, die Vegetation im Allgemeinen sowie den Boden zu beachten.

Durch das Bauvorhaben können Beeinträchtigungen für einzelne Tiergruppen oder -arten hervorgerufen werden. Im Rahmen der Umweltprüfung wird untersucht, ob und in welchem Umfang Beeinträchtigungen, auch in Bezug auf das Landschaftsbild, zu erwarten sind. Angaben hierzu liegen im Beteiligungsverfahren gemäß § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 4 BauGB vor. Das Ergebnis wird im Umweltbericht aufgeführt und darauf aufbauend Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung oder Kompensation ermittelt und beschrieben. Diese Maßnahmen werden teilweise in den Bebauungsplan aufgenommen und entsprechend festgesetzt. Etwaige Festsetzungen, insbesondere artenschutzrechtliche Maßnahmen, können über städtebauliche Verträge gesichert oder ggf. auch im Bebauungsplan festgesetzt werden.

Beim Rückbau der geplanten PV-Freiflächenanlage, nach Ablauf der Nutzungsdauer, ist der Ausgangszustand, voll leistungsfähige landwirtschaftliche Flächen, wiederherzustellen. Dies wird über geeignete Festsetzungen, die eine Nachnutzung durch die Landwirtschaft sicherstellen, erreicht.

6 IMMISSIONSSCHUTZ

Immissionsschutzkonflikte mit den umliegenden Nutzungen sind aufgrund der Lage im Außenbereich und des Abstandes zu den nächsten Wohnnutzungen nicht zu erwarten.

6.1 Reflektionen / Blendungen

Blendwirkungen für den terrestrischen Bereich sind in der Regel nicht zu erwarten, da eine Rückstrahlung in erster Linie nach oben erfolgt. Vereinzelte Reflexionen können bei sehr niedrigen Sonnenständen (z.B. morgens und abends oder in den Wintermonaten) in westlicher bzw. östlicher Richtung auftreten.

Reflexionen oder Blendungen in Richtung des nächstgelegenen Siedlungsbereichs (Ortslage Reichenstein, etwa 600 m nordöstlich) können aufgrund der Entfernung ausgeschlossen werden. Blendwirkungen auf die angrenzenden Straßen (L 249, K 7337, K 7339) werden in den nachfolgenden Planungsschritten geprüft. Sollten sich hieraus Einschränkungen auf das Parklayout ergeben, werden diese Gegenmaßnahmen voraussichtlich im Bebauungsplan festgesetzt.

6.2 Lärm

Die Anlage funktioniert praktisch geräuschlos und ohne stoffliche Emissionen.

Schallreflektionen durch die Module sind aufgrund des Abstandes zu den nächsten Siedlungsberichen nicht zu erwarten. Grundsätzlich wird der Schall im gleichen Winkel des Einfalls abgestrahlt. Durch die Neigung der Solarmodule wird eine Reflektion des auftretenden Schalls (aus statischem Höhenniveau) grundsätzlich nach oben oder von der Unterseite, nach unten (in den Boden) reflektiert. Nach oben reflektierter Schall findet eine schadlose Ausbreitung ohne Auswirkung auf lärmempfindliche Nutzungen. Nach unten reflektierter Schall wird im Boden schadlos absorbiert.

Unter Umständen können Lärmemissionen auch von Trafogebäuden und Wechselrichtern ausgehen, sie sind jedoch als sehr gering und örtlich begrenzt einzustufen.

Die Vorgaben der Technischen Anleitung zum Lärm (TA-Lärm) zum Bundes-Immissionsschutzgesetz werden auf jeden Fall eingehalten.

6.3 Elektrische und magnetische Strahlung

Als mögliche Erzeuger von Strahlungen kommen Solarmodule, Verbindungsleitungen, Wechselrichter und Transformatorenstationen in Frage. Entstehende elektromagnetische Wellen und Felder unterschreiten jedoch regelmäßig die maßgeblichen Grenzwerte.

7 FLÄCHENNUTZUNGSPLAN – AUSWEISUNG UND DARSTELLUNG

7.1 Flächenänderung

Derzeitige Situation

Mit der vorliegenden 19. Änderung der 1. Teilfortschreibung 2030 des Flächennutzungsplanes der Verwaltungsgemeinschaft Munderkingen soll die Darstellung des Flächennutzungsplanes an die Bebauungspläne „Solarpark Rechtenstein“ und „Solarpark Lauterach“ angepasst werden.

Die betroffenen Änderungsflächen werden im derzeit rechtskräftigen Flächennutzungsplan als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt.

Änderung

Im Flächennutzungsplan ist die Umwandlung von Flächen für die Landwirtschaft in Sonderbauflächen gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 4 BauNVO vorgesehen.

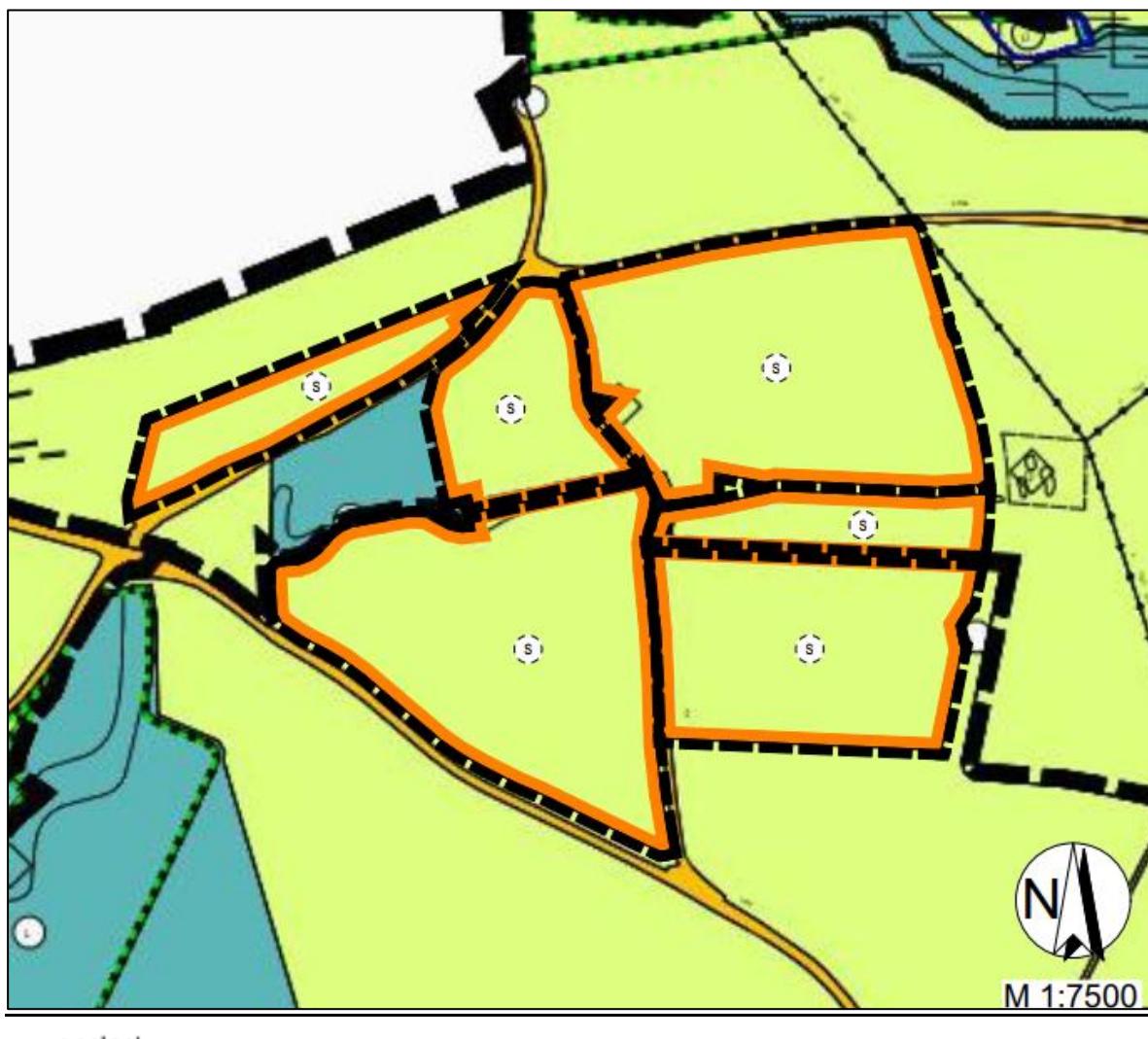
In den folgenden Abbildungen ist die planungsrechtliche Änderung erkennbar.

Bisherige Darstellung:

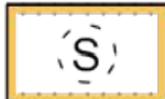


Abb. 7: Ausschnitt aus dem aktuell rechtsgültigen Flächennutzungsplan der Verwaltungsgemeinschaft Munderkingen; bisherige Darstellung

Geplante Darstellung:



geplant



Sonderbauflächen
(§ 1 (1) 4 BauNVO)
(Nr. 1.4 Anl. z. PlanzV 90)



Flächen für die Landwirtschaft
(Nr. 12.1 Anl. z. PlanzV 90)



M 1:7500

Abb. 8: Ausschnitt aus dem Flächennutzungsplan der Verwaltungsgemeinschaft Munderkingen; geplante Darstellung; Änderungsfläche schwarz umrandet; Quelle: Enviro-Plan 2025